



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 112/17  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

17.02.2011

## **Gelegenheit zur Äußerung für den Landtag im Rahmen von Verfassungsbeschwerden**

Sehr geehrter Herr Rother,

in der 50. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.02.2011 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten darzustellen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt das Bundesverfassungsgericht dem Landtag im Rahmen von Verfassungsbeschwerden Gelegenheit zur Äußerung gibt.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

Gemäß § 94 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) gibt das Bundesverfassungsgericht dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Bundesverfassungsgericht gem. § 94 Abs. 3 BVerfGG auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach § 94 Abs. 4 BVerfGG ist ferner § 77 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz richtet. Gemäß

§ 77 Nr. 1 BVerfGG gibt das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit von Bundesrecht auch den Landesregierungen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Norm der Volksvertretung und der Regierung des Landes, in dem die Norm verkündet wurde, binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

Nach § 41 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> kann der Bericht-erstatte Stellungnahmen der Äußerungsberechtigten bereits vor der Entscheidung der Kammer, ob eine Verfassungsbeschwerde nicht angenommen wird (§ 93b BVerfGG), einholen.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es im Verfassungsbeschwerdeverfahren als einem nichtkontradiktorischen Rechtsstreit keinen Antrags- oder Beschwerdegegner gibt. § 94 BVerfGG stellt insofern sicher, dass gleichwohl allen betroffenen Stellen und Privatpersonen rechtliches Gehör gewährt wird (vgl. *Hömig*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 94 RN 2).

Das Bundesverfassungsgericht ist verpflichtet, den nach § 94 Abs. 1 - 4 BVerfGG Äußerungsberechtigten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt es bei Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung<sup>2</sup> im Senat oder in der Kammer nicht zu einer Sachentscheidung, weil nur die vorgelagerte prozessuale Frage des Vorliegens von Annahmegründen verneint wird, ist eine Anhörung dagegen nicht von Gesetzes wegen geboten. Auch in diesen Fällen ist es dem Bundesverfassungsgericht jedoch nicht verwehrt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In letzterem Fall weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass die Verfassungsbeschwerde der Kammer noch nicht zur Entscheidung über die Annahme nach den §§ 93a f. BVerfGG vorgelegen habe, um Rückschlüssen auf den möglichen Erfolg der Verfassungsbeschwerde vorzubeugen (vgl. *Hömig*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 94 RN 3).

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12.1986 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 07.01.2002 (BGBl. I S. 1171).

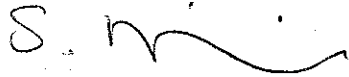
<sup>2</sup> Gemäß § 93a Abs. 1 BVerfGG i. V. m. Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG bedürfen Verfassungsbeschwerden der Annahme zur Entscheidung.

Eine darüber hinausgehende Eingrenzung des konkreten Zeitpunktes der Gelegenheit zur Äußerung ist nicht möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Berichterstatterin oder der jeweilige Berichterstatter bzw. die oder der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Senats.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Riedinger', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Dr. Sonja Riedinger)